

Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 a)

Bericht der Verwaltung

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Juli 2015 die Regelung zum Betreuungsgeld im Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz für nichtig erklärt.

Der Kreis Heinsberg hat diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahrgenommen. Bei dieser Auftragsangelegenheit untersteht der Kreis der Bezirksregierung Münster als zuständige Fachaufsichtsbehörde. Die Bezirksregierung Münster hat aufgrund der Weisungen des Bundesfamilienministeriums auf die Entscheidung wie folgt reagiert:

1. Alle Bewilligungen haben Vertrauensschutz. Die Zahlungen laufen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter.
2. Alle Anträge, die vor oder am Tag der Entscheidung bzw. danach eingegangen sind bzw. eingehen, werden abgelehnt.
3. Die Bewilligungsbehörde wurde gebeten, die Hinweise zum Betreuungsgeld als auch das Antragsformular sofort von der Homepage des Kreises zu entfernen.

Auswirkungen für den Kreis:

1. Einsparung von Personal- und Sachkosten von ca. 64.000 Euro p. a. Obwohl die Aufgabe „Betreuungsgeld“ als neue Aufgabe den Kommunen zugewiesen wurde, erfolgte bisher kein Belastungsausgleich. Das Land begründet dies damit, dass der im Konnexitätsgesetz vorgesehene Schwellenwert von landesweit 22 Millionen Euro nicht erreicht wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieser Auffassung widersprochen. Eine gesetzliche Regelung zum Belastungsausgleich zumindest für die Vergangenheit steht noch aus. Ob und wann diese Regelung erfolgt ist, zurzeit nicht bekannt.
2. Planung U3-Plätze
Die Entscheidung dürfte mit Sicherheit die Nachfrage nach U3-Plätzen erhöhen. Von daher ist die Bedarfsplanung anzupassen. Im Monat August wurde an 2.052 Zahlungsempfänger Betreuungsgeld ausgezahlt und zwar für Zahlungsempfänger im ganzen Kreisgebiet. Auf das Kreisjugendamt entfallen ca. 800 Zahlungsempfänger. Daraus ist ersichtlich, welcher potentielle Bedarf sich ergeben könnte.